

## EBU veröffentlicht Positionspapiere zur Auslegung und Konkretisierung der neuen Regeln aus der AVMD-Richtlinie

#### IRIS 2019-7:1/5

#### Christina Etteldorf

Die Europäische Rundfunkunion (European Broadcasting Union, EBU), ein Zusammenschluss von derzeit 72 öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in 56 Staaten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens, hat im April diesen Jahres zwei Positionspapiere veröffentlicht, die sich mit der Auslegung und Konkretisierung der neuen EU-Regeln im Bereich von Video-Sharing-Plattformen (VSP) sowie der Förderung europäischer Werke in audiovisuellen Medien befassen. Insbesondere soll damit auf die Leitlinien zur praktischen Anwendung der neuen Regeln Einfluss genommen werden, die die Europäische Kommission herausgeben muss.

Die Richtlinie 2018/1808/EU zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) muss von den Mitgliedstaaten bis September 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Zu den wesentlichen Neuerungen der Richtlinie gehören die Einbeziehung von VSP in den Reaelunasbereich sowie die geänderten Bestimmungen zur Förderung Den VSP werden eine Reihe von Verpflichtungen europäischer Werke. insbesondere im Bereich des Jugendmedienschutzes und der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation auferlegt. Dabei definiert die Richtlinie VSP-Dienste im Wesentlichen als Dienstleistung, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder eines trennbaren Teils der Dienstleistung oder eine wesentliche Funktion der Dienstleistung darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos für die der VSP-Anbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen. Um bezüglich der Umsetzung für Klarheit, Wirksamkeit und Einheitlichkeit zu sorgen, soll die Europäische Kommission gemäß Erwägungsgrund 5 gegebenenfalls Leitlinien für praktische Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Funktion die herausgeben. Eine Verpflichtung zur Herausgabe von Leitlinien enthält auch der neue Art. 13 Abs. 7 für die Berechnung des Anteils europäischer Werke, den audiovisuelle Mediendienste auf Abruf in ihren Katalogen bereitstellen müssen. Die EBU hat nunmehr zu diesen Bereichen, in denen solche Leitlinien vorgesehen sind, Positionspapiere veröffentlicht.

Hinsichtlich des Kriteriums der wesentlichen Funktionalität eines Dienstes schlägt die EBU ein zweistufiges Bewertungssystem vor. In einem ersten Schritt würden Plattformen, die offensichtlich audiovisuelle Inhalte beinhalten und daher in den Anwendungsbereich fallen, anhand spezifischer Indikatoren ermittelt. Als



Indikatoren schlägt die EBU die Nutzung audiovisueller Komponenten als Marketing-Instrument vor. Die Präsenz audiovisueller Inhalte auf der Benutzeroberfläche und deren Bedeutung , die Anpassung technischer Merkmale für audiovisuelle Inhalte (z.B. Auto-Play) an Nutzerbedürfnisse sowie die Kuration und Monetarisierung audiovisueller Inhalte werden ebenfalls vorgeschlagen. In einem zweiten Schritt würde für Plattformen, die keinen der oben genannten Indikatoren erfüllen, eine Gesamtbewertung anhand allgemeiner Indikatoren erfolgen, die etwa Menge, Qualität und Art der angebotenen audiovisuellen Inhalte, die Anzahl der Benutzer dieser Inhalte und den Umfang oder die Intensität der Nutzung betreffen könnte.

In Bezug auf die Berechnung des Anteils europäischer Werke, die VoD-Anbieter in ihren Katalogen bereithalten müssen, spricht sich die EBU für eine Berechnungsmethode aus, die sich an der Dauer (Stunden/Minuten) der Programme orientiert, und nicht für eine Methode, die lediglich auf der Anzahl an Titeln/Episoden von bereitgestellten Angeboten basiert. Ein auf die Dauer von Werken bezogenes Kalkulationssystem sei objektiver und zuverlässiger und vermeide das Problem, zwischen Titeln und Episoden entscheiden zu müssen (bspw. bei Serien). Zudem orientiere man sich damit auch an den Systemen, die man bereits aus dem linearen Bereich kenne. Die EBU spricht sich ebenso dafür aus, dass die Berechnung nicht für den jeweiligen Anbieter, sondern für den jeweiligen Katalog erfolgt, parallel zu der Berechnung für einzelne Kanäle bei linearen Anbietern.

# *Position paper on the interpretation of the "essential functionality" criterion of 19 March 2019*

https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/Position%20papers/EBU-Position-

EN\_%20Essential%20Functionality%20Criterion%20in%20Definition%20of%20VSP% 20Services.pdf

*Positionspapier zur Auslegung des Kriteriums der "Wesentlichen Funktion" vom 19. Marz 2019* 

### Position paper on the calculation of the share of European works of 14 March 2019

https://www.ebu.ch/files/live/sites/ebu/files/Publications/Position%20papers/EBU-Position-EN\_CalculationEuropeanWorks.pdf

*Positionspapier zur Berechnung des Anteils von europäischen Werken vom 14. März* 2019

